

An die BB Leasing GmbH, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 37 Top7

Ich/Wir stelle/n an Sie nachfolgenden Antrag und bleibe/n an diesen unwiderruflich 6 Wochen ab heute gebunden. Die in diesem Antrag angeführten Bestimmungen werden erst durch die schriftliche Annahme des Antrages Ihrerseits rechtskräftig. Meine/Unsere Angaben wurden vollständig und wahrheitsgemäß getätigt, dienen zur bankmäßigen Beurteilung und sind vertraulich zu behandeln.

a. LEASINGNEHMER			
Titel, Vor-/Zuname		Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nummer)	
Geb.Dat.			
1.			
2.			
3.			
b. ANGABEN ZUM LEASINGOBJEKT			
Verkäufer		Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nummer)	
voraussichtl. Übergabetermin			
<input type="checkbox"/> Mobilie <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> LKW		Marke/Type/Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Neu <input type="checkbox"/> Gebraucht <input type="checkbox"/> Vorführmodell		Km-Stand:	
FahrstellNr./Motoren-Nr./Serien-Nr.		Behördliches Kennzeichen:	
		Erstzulassung/Herstellungsdatum	
c. ENTGELT / KONDITIONEN / SICHERHEITEN			
Barzahlungspreis inkl. NoVA u. Umsatzsteuer		€	
Anschaffungspreis inkl. ___ % NoVA		€	
20 % Umsatzsteuer		€	
Anschaffungspreis inkl. Ust		€	
Anzahlung inkl. Ust		€	
Depotzahlung (Ust-frei); <b>unverzinst</b>		€	
<b>Fälligkeit der An- bzw. Depotzahlung</b>			
<input type="checkbox"/> 1. Rate		Leasingentgelt gebunden an:	
<input type="checkbox"/> Lieferant		<input type="checkbox"/> 3- M-Euribor lt. beil. Punkt 4 <input type="checkbox"/> 6- M-Euribor lt. beil. Punkt 4 <input type="checkbox"/> Fixzinssatz	
Leasingentgelt inkl. 20 % Ust monatlich		€	
		Gesamtbelastung monatl.(inkl. Ust): €	
Restwert inkl. gesetzl. Ust nach		€	
Kündigungsverzichtsfrist (Punkt 13 Beilage)		€	
		Gesamtbelastung (gem. KSchG)	
		€	
Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.			
Die gesetzliche Vertragsgebühr von 1,16 % in Höhe von € wird gesondert vorgeschrieben.			
Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € (inkl. Ust) wird gesondert vorgeschrieben.			
Die Erhebungskosten in Höhe von € (inkl. Ust) werden gesondert vorgeschrieben.			
Anzahlungen sowie Depotzahlungen werden gesondert vorgeschrieben und sind bei Annahme des Antrages fällig.			
Versicherungsgesellschaft:		<input type="checkbox"/> Teilkasko <input type="checkbox"/> Maschinenbruch <input type="checkbox"/> Vollkasko <input type="checkbox"/> Feuer <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Deckungssumme: €			
Ich/Wir verpfände/n Ihnen entsprechend Punkt 17 der nachfolgenden Leasing-Vertragsbedingungen meine/unsere gesamten Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüche.			
<b>Zahlungsart:</b> <input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung *) <input type="checkbox"/> Zahlschein (kostenpflichtig)			
*) Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unsers Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für diese besteht jedoch keine Verpflichtung zur Einlösung, insbesondere dann, wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/Wir habe/n das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Einzugsermächtigung ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung der Lastschriften bei meiner/unsere Bank zu veranlassen.			
<b>Bank:</b>		<b>BLZ:</b>	
		<b>Kto.Nr.:</b>	
		<b>lautend auf:</b> <input type="checkbox"/> Leasingnehmer 1 <input type="checkbox"/> _____	
Sollte sich bis zur Übernahme des Leasingobjektes eine Änderung des Kaufpreises (inkl. Sonderausstattung, Transport- und Montagekosten) ergeben, ändert sich das Leasingentgelt dem entsprechend. Der Leasingnehmer 1 gilt mangels gesonderter Vereinbarung als Leistungsempfänger, insbesondere auch im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 UstG. Die Leasingnehmer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Mit unserer/n Unterschrift/en bestätigen wir, dass der gegenständliche Leasingvertrag ausschließlich zu den beiliegenden Bedingungen abgeschlossen wird.			
Gilt nur für Ehegatten: Information gem. § 25 a KSchG. Wir (Ehegatten) erklären ausdrücklich, durch Übergabe von gesonderten Urkunden im Sinne des § 25 a KSchG über die Ehegattenmithaftung belehrt worden zu sein. Der Leasingnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auch ausdrücklich, Punkt 20 u. 21 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und diesen zugestimmt zu haben.			
Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber über seine wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. sein Einkommen jederzeit Auskunft erteilen bzw. entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Weiters wird der Leasingnehmer den Leasinggeber von wesentlichen Ereignissen, die seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, insbesondere jede Änderung des Dienstverhältnisses sowie des Wohnsitzes, unterrichten. Sollte der Leasingnehmer während der Geschäftsverbindung mit dem Leasinggeber beabsichtigen, Finanzierungsverpflichtungen gegenüber Kredit-, Finanz- oder Leasinginstituten einzugehen bzw. zu deren Gunsten Sicherheiten zu bestellen, wird er den Leasinggeber darüber informieren.			
d. Zusatzvereinbarung			
Die umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Fassung LVPK 10/02) sind wesentlicher Bestandteil dieses Antrages. Der Leasingnehmer akzeptiert die Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen. Der Leasingnehmer bestätigt durch seine Unterschrift über das Rücktrittsrecht nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG), enthalten im Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen, belehrt worden zu sein und eine Urkunde mit der Belehrung erhalten zu haben. Der Leasingnehmer erklärt, dass er die Datenschutzklausel unter Punkt 19. der Allgemeinen Vertragsbedingungen kennt und seine ausdrückliche Zustimmung zu deren Inhalt gibt.			
Unterschrift/en Leasingnehmer, (Vor- u. Zuname)		Ausweis (Art, Nr. Dat.)	
1.			
2.			
3.			
Datum:			
übernommen u. geprüft (Paraphe)			
Als Mittragsteller bestätige ich, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers und über die wesentlichen Folgen meiner Mittragstellung informiert zu sein.			



### 13. Rückstellung des Leasingobjektes/vorzeitige Vertragsauflösung

- a. Bei Beendigung des Leasingvertrages oder Entzug des Benützungsbereiches (aus Verschulden des Leasingnehmers), ist das Leasingobjekt vom Leasingnehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Punkt 10) mit allem Zubehör und Unterlagen an jene inländische Übernahmestelle zurückzustellen, an der die Verwertung oder Schätzung des Leasingobjektes erfolgt. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Leasingnehmer. Erfolgt eine ungerechtfertigte Verzögerung der Rückstellung, ist der Leasingnehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des anteiligen Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom Leasingnehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- b. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung (insbesondere Punkt 9 bis Punkt 11), ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gemäß Punkt 6 und Punkt 7, die Summe aller bis zum ursprünglichen Vertragsende bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des Leasingnehmers noch ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls zu ersetzen. Die Abzinsung erfolgt zum 3- bzw. 6-Monats-Euribor, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des vorangegangenen Quartals herangezogen wird. Sämtliche dem Leasinggeber aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten, z.B. Schätzungskosten bei der Verwertung des Leasingobjektes, etc. werden dem Leasingnehmer angelastet. Die Belastung erfolgt, insofern die vorzeitige Vertragsauflösung nicht durch den Leasinggeber schuldhaft verursacht wurde.
- c. Von dem unter Punkt 12 a. oder unter Punkt 12 b. ermittelten Betrag ist der durch einen vom Leasinggeber nach seiner Wahl bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des Leasingobjektes sowie eine dem Leasinggeber allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung sowie eine erlegte Depozzahlung bzw. noch nicht in Anrechnung gebrachte Entgelt-Vorauszahlung lt. Punkt c des Leasingantrages abzuziehen. Zum Abzug des Verkehrswertes des Leasingobjektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Ersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des Leasinggebers befindet. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuelle an den Leasinggeber bezahlte Entschädigung zur Wertminderung anzurechnen. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/Ausfallsbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Die Ersatzforderung des Leasinggebers ist gemäß der Bestimmung Punkt 4 dieses Vertrages wertgesichert. Ein dem Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufswertes ist zu Gunsten des Leasingnehmers zu berücksichtigen. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Leasinggebers verbleibenden Verwertungsmehrerlös (Nettoverkaufspreis abzgl. der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) aus dem Verkauf des Leasingobjektes erhält der Leasingnehmer 75 %, von einem Verwertungsmindererlös hat der Leasingnehmer 75 % zu bezahlen. Die Zahlung hat jeweils binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe/nach Kenntnis durch den Leasinggeber zu erfolgen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Leasingnehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäften aufzurechnen.
- d. Aufgrund der bestehenden Gewährleistungsvorschriften zugunsten von Verbrauchern muss der Leasinggeber einen Teil des Verkaufserlöses zur Abdeckung etwaiger in den nächsten zwei Jahren ab Übergabe des Leasingobjektes an den Käufer entstehender Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückbehalten. Damit der Verkaufserlös ohne Abzug eines solchen Rückbehaltes sogleich dem Leasingkonto gutgebucht und somit der aushaftende Saldo verringert werden kann, stimmt der Leasingnehmer zu, dass der Leasinggeber das Leasingobjekt nur an Unternehmer veräußern muss, da der Leasinggeber diesfalls das Gewährleistungsrecht rechtswirksam ausschließen kann.

### 14. Solidarhaftung - Zustellbevollmächtigter

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Leasingnehmer als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Der Leasinggeber ist berechtigt, bei mehreren Leasingnehmern an Einen, mit Wirkung für alle Leasingnehmer rechtserhebliche Mitteilungen zu richten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der an erster Stelle genannte Leasingnehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Zi 2 UStG. Es wird als ausreichend erachtet, wenn auszufertigende Papiere auf einen der Leasingnehmer ausgestellt werden.

### 15. Versicherungen

- a. Die im Leasingvertrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Leasingnehmers abzuschließen, zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren und auf Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu halten. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen und die Versicherungen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen sowie die Prämienbeiträge auf Rechnung des Leasingnehmers zu bezahlen.
- b. Der Leasingnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich zahlungshalber an den Leasinggeber ab. Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen und ist der Leasinggeber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen. Ausschließlich der Leasinggeber ist berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Dem Leasingnehmer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser bei sonstigem Eintreten der Verzugsfolgen gemäß Punkt 7 unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Leasingnehmer wird etwaige Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen von Versicherungen Dritter aus dem Titel Wertminderung stehen dem Leasingnehmer zu.
- c. Der Leasingnehmer hat die Überstellung des Leasingobjektes in eine Markenwerkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl. Umsatzsteuer nicht €3.000,00, ist der Reparaturauftrag durch den Leasingnehmer im eigenen Namen zu erteilen. Für diesen Betrag übersteigende Reparaturen bedarf der Reparaturauftrag der Mitteilung an den Leasinggeber. Der Leasingnehmer darf keine Reparaturaufträge des Leasingobjektes im Namen des Leasinggebers erteilen. Der Leasingnehmer haftet für die vollen Kosten (inkl. Umsatzsteuer) aller Reparaturen, die er in Auftrag gegeben hat. Der Leasinggeber entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder dem Leasingnehmer überlässt. Für den ersten Fall hat der Leasingnehmer eine etwa erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdvorschusses kann der Leasinggeber bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Leasingnehmer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Leasinggeber die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Leasingobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Leasinggeber bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw. errechneten Ersatzleistung für die Reparaturkosten (ausgenommen hiervon sind sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablose) zugunsten des Leasingnehmers freigeben.
- d. Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Leasingnehmers, Obliegenheitsverletzung, etc.), hat der Leasingnehmer alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem Leasinggeber zu ersetzen. Er hat dem Leasinggeber auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

### 16. Rücktrittsrecht gemäß Verbraucherkreditgesetz

Dem Verbraucher steht für Leasingverträge im Sinne des § 16 Abs 1 Zi 3, Zi 4 VKrG kein Rücktrittsrecht gem § 26 Abs 3 VKrG zu.

### 17. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

Zur teilweisen Sicherstellung der Forderungen des Leasinggebers aus dem Vertrag verpfändet der Leasingnehmer den pfändbaren Teil seiner derzeitigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine(n) Arbeitgeber bzw. bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n). Der Leasinggeber ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhesgeld, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer genannte Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentsicherungsgesetz. Zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle des Verzugs allfälliger Forderungen verpflichtet sich der Leasingnehmer, dem Leasinggeber nach Aufforderung die Ermächtigung zur Einziehung bei der/den bezugsauszahlenden Stelle(n) ohne vorhergehenden Erwerb eines vollstreckbaren Titels zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Leasinggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rücküberfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Nichtüberführung die Ermächtigung als erteilt gilt. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber außerdem, diese Aufforderung den bezugsauszahlende(n) Stelle(n) zur Kenntnis zu bringen. Die Gehalts-, Lohn-, Pensions- bzw. Rentenansprüche sind derzeit weder an Dritte abgetreten, gepfändet oder verpfändet.

### 18. Sonstiges - Zustellungen

- a. Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Wohn- u. Firmensitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Auslandsfahrten sind zulässig, jedoch verpflichtet sich der Leasingnehmer zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Bis zur Bekanntgabe einer abgeänderten Adresse können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.
- b. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Leasingobjekt geprüft und besichtigt. Der Leasinggeber haftet weder für Pflichten der Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Leasingobjektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.

### 19. Datenübermittlungs- und Auskunftrecht; Werbung

- a. Der Leasinggeber ist berechtigt, mit Auskunftsstellen, die er üblicherweise in Anspruch nimmt (z.B. Allgemeiner Kreditschutzverband), Bonitätsinformationen auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Leasingantrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen ihm notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Der Leasingnehmer ermächtigt daher den Leasinggeber, insbesondere in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen und stimmt ausdrücklich der Übermittlung der seitens des Leasinggebers angefragten Daten zu.
- b. Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Leasinggeber die Kundendaten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und zu Marketingzwecken EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen der HYPO Bank Burgenland AG-Gruppe, Kooperationspartner und Tochtergesellschaften der HYPO Bank Burgenland AG oder Dritte), die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Ausland, einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten, in Anspruch nimmt.
- c. Der Leasingnehmer stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an Unternehmen des HYPO Bank Burgenland AG-Konzerns zu Marketingzwecken und Werbung ausdrücklich zu. In diesem Zusammenhang erteilt der Leasingnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass der Leasinggeber sowie die vorangeführten Konzernunternehmen den Leasingnehmer mittels Telefon, Telefax, GSM, E-Mail oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen werben dürfen. Insbesondere erteilt der Leasingnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an den Verkäufer des Deckungsobjektes, welcher im Vertrag angeführt ist. Der Leasingnehmer erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail Systemen und automatischen Wählsystemen durch den Leasinggeber zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices, der Werbung sowie der Eintreibung von Forderungen des Leasingnehmers. Weiters erteilt der Leasingnehmer seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 62 WAG und § 107 TKG zu telefonisch oder durch gleichartige Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen.
- d. Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG.

**Der Leasingnehmer wurde darauf hingewiesen, dass diese Erklärung eine freiwillige Einverständniserklärung ist, die keinen Einfluss auf den Abschluss des Vertrages mit dem Leasingnehmer hat, und mit sofortiger Wirkung jederzeit widerrufen werden kann.**

Ich wünsche nicht, von dem im Absatz 20 c erwähnten Unternehmen beworben zu werden.

### 20. Abtretung von Rechten

Der Leasingnehmer stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch die Übertragung des Eigentums am Leasingobjekt) des Leasinggebers aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

### 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Sofern zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen, ist Eisenstadt Wahlgerichtstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages.
- b. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Eisenstadt.
- c. Verlegt der Leasingnehmer, der den Leasingvertrag als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des Leasingnehmers zuständig.

### 22. Änderungen der Vertragsbedingungen für Leasing

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Leasingnehmer an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Leasingnehmer nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der Leasinggeber verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 30-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Leasingnehmers hinzuweisen.